



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica

Statuten

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Im Schweizer Blasmusikverband SBV sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend für Personen die männliche Form gewählt.



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Schweizer Blasmusikverband, nachstehend SBV genannt, ist ein körper-schaftlich organisierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SBV ist politisch und konfessionell neutral.

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr

Im SBV sind verschiedene Mitglieder zusammengeschlossen (siehe Anhang). Sie werden nachfolgend „Verbandsmitglieder“ genannt. Einzelvereine können sich nur über ein Verbandsmitglied dem SBV anschliessen (Ausnahme derzeit: Spiel der Päpstlichen Schweizergrade). Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsleitung des SBV.

Artikel 2

Der SBV setzt sich zum Ziel, die Blasmusik in ihrer Gesamtheit zu fördern und zu pflegen und die gemeinsamen Interessen zu wahren. Grundlage dazu bildet das Leitbild des SBV, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Aufnahme eines Kantonal- oder überkantonalen Verbandes als Verbandsmitglied erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuches, welches an die Verbandsleitung des SBV zu richten ist. Dem Gesuch sind die für den Entscheid notwendigen Unterlagen beizulegen. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung des SBV. Bei Abweisung des Beitrittsgesuches steht dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Artikel 4

Mit der Aufnahme in den SBV beginnen die Rechte und Pflichten.



Artikel 5 (aufgehoben)

Artikel 6

Die Verbandsmitglieder:

- unterstützen die Ziele und Zwecke des SBV und befolgen dessen Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- nehmen an den Delegiertenversammlungen des SBV teil.
- führen alle Aktivmitglieder ihrer Sektionen in der SBV-Datenbank und entrichten einen alljährlichen Beitrag pro Aktivmitglied, welcher durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird; der Schweizer Jugendmusikverband und dessen Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

Artikel 6a

Die Aufnahme eines Verbandes als Partner-Verband erfolgt aufgrund eines Beitrittsbuches, welches an die Verbandsleitung des SBV zu richten ist. Dem Gesuch sind die für den Entscheid notwendigen Unterlagen beizulegen. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung des SBV. Bei Abweisung des Beitrittsbuches steht dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Artikel 6b

Mit der Aufnahme in den SBV beginnen die Rechte und Pflichten.

Artikel 6c

Die Partner-Verbände verfügen über folgende Rechte und Pflichten:

- gegenseitige Unterstützung der Ziele und Zwecke sowie Abstimmung gleicher Themengebiete und gemeinsamer Anliegen;
- sind an die Koordinationssitzungen mit der Verbandsleitung eingeladen;
- können mit beratender Stimme an den Mitgliederratsitzungen teilnehmen;
- werden als Gäste an die Delegiertenversammlung eingeladen;

Besondere gegenseitige Leistungen und Beiträge werden mit einem Zusammenarbeitsvertrag vereinbart.



Artikel 7

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem SBV erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an die Verbandsleitung des SBV. Ein Austritt ist nur auf Jahresende hin und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen möglich. Der Mitteilung ist ein Protokoll über den Verbandsbeschluss beizulegen. Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbands- und Fondsvermögen des SBV.

Artikel 8

Verlässt ein Verbandsmitglied den SBV, verlieren seine Sektionen die Bindung zum SBV. Das gleiche gilt, wenn eine Sektion aus einem Verbandsmitglied austritt.

Artikel 9

Verbandsmitglieder können durch die Verbandsleitung des SBV aus dem SBV ausgeschlossen werden bei:

- 9.1 Nichterfüllung von Pflichten oder Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente sowie bei Verstoss gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SBV;
- 9.2 Verhalten, welches dem SBV schadet.

Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe durch eingeschriebene Mitteilung der Verbandsleitung des SBV. Die Ausgeschlossenen haben innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Verbandsleitung des SBV an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Wird der Ausschluss bestätigt, so ist er dem Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10

Personen, die wenigstens 35 Jahre in einem oder mehreren Blasmusikvereinen aktiv mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des SBV ernannt. Die Anmeldung hat über ein Verbandsmitglied zu erfolgen. Den Veteranen wird eine Auszeichnung in Form einer Medaille abgegeben. Alles Nähere bestimmt das Veteranenreglement.



III. Organisation des SBV

Artikel 11

Die Verbandsorgane des SBV sind:

- 11.1 die Delegiertenversammlung;
- 11.2 die Verbandsleitung des SBV;
- 11.3 der Mitgliederrat;
- 11.4 die Konferenz der Musikkommissions-Präsidiien;
- 11.5 die Revisionsstelle.

Die Verbandsleitung des SBV ernennt folgende Kommissionen:

- 11.6 die Musikkommission des SBV;
- 11.7 weitere Arbeitsgruppen nach Erfordernis.

Delegiertenversammlung

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBV und besteht aus:

- den Delegierten der Verbandsmitglieder;
- der Verbandsleitung des SBV;
- den Ehrenmitgliedern.

Jedes beitragszahlende Verbandsmitglied hat das Recht, auf 500 und auf einen Rest von mindestens 251 Aktivmitgliedern einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte abzuordnen. Massgebend für die Bestimmung der Delegierten sind die per 31. Dezember des der DV vorangehenden Jahres in der SBV-Datenbank erfassten Mitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Verbandsmitglieder, die auch die Kosten für ihre Delegation übernehmen.

Artikel 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, nämlich:

- 13.1 auf Einladung der Verbandsleitung des SBV;
- 13.2 wenn ein Fünftel der beitragszahlenden Verbandsmitglieder dies verlangt.

Das Begehren ist an die Verbandsleitung des SBV zu richten und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu begründen.



Die von den Verbandsmitgliedern geforderte ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten, vom Eingang des Begehrens an gerechnet, stattzufinden. Ort und Datum werden von der Verbandsleitung des SBV bestimmt.

Artikel 14

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich, wenigstens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnde Geschäfte bekanntzugeben. Die Jahresberichte sind der Einladung beizulegen.

Artikel 15

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Artikel 45 und 46.

Artikel 16

Anträge und Vorschläge von Verbandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung sind begründet bis 31. Dezember eingeschrieben an den Präsidenten der Verbandsleitung des SBV zu senden. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können an der nächsten Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.

Artikel 17

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- 17.1 Wahl der Stimmenzähler und Bestellung des Büros;
- 17.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- 17.3 Genehmigung der Jahresberichte der ausführenden Organe;
- 17.4 Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
- 17.5 Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr, sowie Festsetzung des Jahresbeitrages pro Aktivmitglied und allfällig weitere Beiträge;
- 17.6 Wahl des Präsidenten der Verbandsleitung des SBV;
- 17.7 Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung des SBV;
- 17.8 Wahl des Präsidenten der Musikkommission des SBV;
- 17.9 Wahl der Revisionsstelle;
- 17.10 Vergabe der nächsten Delegiertenversammlung;
- 17.11 Beschlussfassung über Anträge der Verbandsorgane;



- 17.12 Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder;
- 17.13 Genehmigung der Statuten, des Leitbildes und deren Revisionen;
- 17.14 Ehrungen
 - Personen, welche sich um den SBV und um das schweizerische Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag der Verbandsleitung des SBV von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des SBV ernannt oder sonst speziell geehrt werden;
- 17.15 Beschlussfassung über Reglemente;
- 17.16 *(aufgehoben)*
- 17.17 Vergabe Eidgenössischer Musikfeste sowie anderer landesweiter Musikfeste;
- 17.18 endgültige Entscheide in Rekursfällen;
- 17.19 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (Artikel 46 und 47).

Artikel 18

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr. Auf Antrag der Verbandsleitung oder eines Viertels der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Verbandspräsident den Stichentscheid.

Verbandsleitung des SBV

Artikel 19

Das verbandsleitende Organ des SBV besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsleitung des SBV beträgt in der Regel fünf Jahre und endet jeweils im Jahr nach dem Eidgenössischen Musikfest. Sie können wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten, ohne Anrechnung einer angebrochenen Amtsperiode.

Der Präsident kann wiedergewählt werden. Seine Amtszeit darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten, ohne Anrechnung einer angebrochenen Amtsperiode.



Eine allfällige vorhergehende Amtszeit als Mitglied der Verbandsleitung des SBV wird nicht mitgezählt.

Der Präsident der Musikkommission des SBV ist Mitglied der Verbandsleitung des SBV.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus der Verbandsleitung des SBV aus, so trifft die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Mitglieder der Verbandsleitung des SBV aus der lateinischen Schweiz gewählt werden können.

Artikel 20

Die Verbandsleitung des SBV konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Sie umfasst in jedem Fall zwei Vizepräsidenten (deutschsprachige und lateinische Schweiz) sowie einen Leiter Finanzen. Die übrigen Bereiche sind im Organisationsreglement aufgeführt. Der Präsident wird direkt von der Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 21

Die Verbandsleitung des SBV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder dies verlangen.

Artikel 22

Die Verbandsleitung des SBV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 23

Entschädigungen erfolgen nach einem separaten Reglement.

Artikel 24

Die Aufgaben der Verbandsleitung des SBV erwachsen aus Art. 2 der Statuten, dem Organisationsreglement und den durch die Verbandsleitung des SBV erstellten Pflichtenhefte für jedes seiner Mitglieder.

**Artikel 25**

Der SBV führt auf der Geschäftsstelle ein Verbandssekretariat. Die Funktionen und Aufgaben dieses Sekretariates sind in einem von der Verbandsleitung des SBV erstellten Organisationsreglement, respektive im Pflichtenheft deren Mitarbeiter festgehalten.

Artikel 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBV führt der Präsident (im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten) zusammen mit einem Mitglied der Verbandsleitung.

Artikel 27

Der Präsident führt an den Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen der Verbandsleitung des SBV den Vorsitz. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er zeichnet verantwortlich für die Verbandsentwicklung.

Artikel 28

Die Vizepräsidenten übernehmen im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgabe, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Artikel 29

Die Verantwortung für die Verwaltung des Verbandsvermögens, für die Rechnungsführung und für die Einhaltung des Budgets obliegt dem Leiter Finanzen. Die Verfügungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr werden durch die Verbandsleitung separat geregelt. Die Verbandsleitung hat ein jederzeitiges Einsichts- und Auskunftsrecht über die finanziellen Belange.

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 30

Die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung des SBV erfüllen ihre Aufgaben gemäss Vorgabe durch das Organisationsreglement und ihrer Pflichtenhefte. Sie erstatten Bericht über ihre Tätigkeit.

**Artikel 31**

Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Verbandsleitung des SBV sind Protokolle zu führen.

Mitgliederrat**Artikel 32**

Der Mitgliederrat setzt sich zusammen aus sämtlichen Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Mitgliederverbände. Der Mitgliederrat trifft sich auf Einladung der Verbandsleitung des SBV und unterstützt diese aktiv in ihrem Bestreben, die Ziele des SBV gemäss Artikel 2 zu erreichen. Rechte und Pflichten sind in einem separaten Reglement festgehalten. Allfällige Entschädigungen und Spesen für die Teilnahme an den Mitgliederratssitzungen sind von den jeweiligen Verbänden zu tragen.

Konferenz der Musikkommissions-Präsidien**Artikel 33**

Die Konferenz der Musikkommissions-Präsidien setzt sich zusammen aus sämtlichen Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Musikkommissionen der Mitgliederverbände. Sie treffen sich auf Einladung des SBV und ermöglicht einen konstruktiven Austausch von musikalischen Informationen zwischen dem SBV und den Mitgliederverbänden. Rechte und Pflichten sind in einem separaten Reglement festgehalten. Allfällige Entschädigungen und Spesen für die Teilnahme an den Konferenzen der Musikkommissions-Präsidien sind von den jeweiligen Verbänden zu tragen.

Revisionsstelle**Artikel 34**

Die Prüfung der Verbandsfinanzen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften durch eine Revisionsstelle. Diese wird auf Antrag der Verbandsleitung des SBV von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Verbandsleitung des SBV. Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.



Musikkommission des SBV

Artikel 35

Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt die Verbandsleitung des SBV eine Musikkommission des SBV von fünf bis neun Mitgliedern, die der Verbandsleitung des SBV nicht angehören. Ausgenommen ist deren Präsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Verbandsleitung des SBV überein (Art. 19).

Artikel 36

Die Musikkommission des SBV konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, selbst. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die Musikkommission des SBV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 37

Der Aufgabenbereich der Musikkommission des SBV wird in einem separaten Reglement und in Pflichtenheften umschrieben.

Artikel 38

Entschädigungen für die Musikkommission des SBV erfolgen nach einem separaten Reglement. Über Sonderregelungen entscheidet die Verbandsleitung des SBV.

IV. Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen

Artikel 39

Der SBV betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Der SBV betreibt ein offizielles Verbandsorgan, das seine Bestrebungen unterstützt und als Bindeglied zwischen dem SBV und den Verbandsmitgliedern sowie deren Sektionen dient. Ausser den Verbandsmitteilungen soll die Zeitschrift Fachartikel enthalten.



Offizielle Verbandsinformationen erfolgen über:

- 39.1 das Verbandsorgan
- 39.2 die Website
- 39.3 weitere Publikationen

Es kann auch eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ähnlicher Zielsetzung stattfinden.

V. Eidgenössische Musikfeste

Artikel 40

Eidgenössische Musikfeste und auch andere landesweite Musikfeste, welche durch den SBV initiiert sind, werden nach den geltenden Reglementen des SBV organisiert und durchführt.

Artikel 41

In den Jahren, in welchen ein Eidgenössisches Musikfest oder ein anderes, durch den SBV initiiertes Musikfest stattfindet, dürfen keine schweizerischen oder kantonalen Musikfeste der angeschlossenen Mitgliederverbände stattfinden. Die Verbandsleitung des SBV kann Ausnahmen gestatten.

VI. Finanzen

Artikel 42

Die Einnahmen und Ausgaben des SBV erwachsen aus seiner Tätigkeit und gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget. Für ausserordentliche Aufgaben steht der Verbandsleitung des SBV ein jährlicher Kredit bis zu CHF 20'000 zur Verfügung. Für die Verbindlichkeiten des SBV haftet allein das Verbandsvermögen.

VII. Zentralfahne

Artikel 43

Der SBV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Zentralfahne. Die Verwendung derselben ist im Fahnenreglement umschrieben.



VIII. Archiv

Artikel 44

Zur geordneten Aufbewahrung von erhaltenswerten Akten, Protokollen (Delegiertenversammlung, Verbandsleitung des SBV, Musikkommission des SBV) und Materialien unterhält der SBV ein Archiv. Die Betreuung desselben ist Sache des Verbandssekretariats. Die Verbandsleitung des SBV überträgt die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe einem seiner Mitglieder.

IX. Statutenrevision

Artikel 45

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können auf jede Delegiertenversammlung hingestellt werden. Die Anträge sind gleichzeitig mit den zu behandelnden Geschäften bekanntzugeben. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, ebenso in der Schlussabstimmung.

X. Auflösung des Verbandes

Artikel 46

Über die Auflösung des SBV entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Artikel 47

Nach dem Beschluss der Auflösung sorgt die letzte Verbandsleitung des SBV für eine ordnungsgemässe Liquidation der verbleibenden Aktiven.

Ein nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder des SBV oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 48

Die Statuten des SBV werden in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache abgefasst; Reglemente und Protokolle der Delegiertenver-



sammlung in Deutsch und Französisch. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung massgebend.

Artikel 49

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 in Flims, 14. April 2018 in Arosa, 30. April 2022 in Zug und 27. April 2024 in Einsiedeln genehmigten Statuten.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 26. April 2025 in Schaffhausen.

Namens der Delegiertenversammlung: Die Verbandsleitung des SBV

Die Präsidentin

Luana Menoud-Baldi

Der Vizepräsident

Hans Seeberger

Der Vizepräsident

Michel Graf



Übergangsbestimmung

Die bisher als Mitglieder geführte Fachverbände werden automatisch als Partner-Verbände weitergeführt.

Anhang (Mitglieder; Stand 27.04.2024)

Aargauischer Musikverband
Appenzeller Blasmusikverband
Association cantonale des musiques genevoises
Association cantonale des musiques neuchâtelaises
Association cantonale des musiques valaisannes
Bernischer Kantonal-Musikverband
Blasmusikverband Uri
Fédération jurassienne de musique
Federazione Bandistica Ticinese
Glerner Blasmusikverband
Graubündner Kantonaler Musikverband
Luzerner Kantonal-Blasmusikverband
Musikverband beider Basel
Schaffhauser Blasmusikverband
Schwyzer Kantonal Musikverband
Société cantonale des musiques fribourgeoises
Société cantonale des musiques vaudoises
Solothurner Blasmusikverband
St.Galler Blasmusikverband
Thurgauer Kantonal-Musikverband
Unterwaldner Musikverband
Zuger Blasmusikverband
Zürcher Blasmusikverband
Verband der Musikvereine des Verkehrspersonals der Schweiz

Partner-Verbände:

Association romande des directeurs de musiques instrumentales
Schweizer Jugendmusikverband
Schweizer Blasmusik-Dirigentenverband
Schweizerischer Brass Band Verband
Spiel der Päpstlichen Schweizergarde